

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Kirchseeon „Wasserwerk Kirchseeon“**

vom 10.12.2020

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Wasserwerk des Marktes Kirchseeon wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Kirchseeon geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Kirchseeon“. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 153.387,56 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung des Gemeindegebietes des Marktes (Anlage 1) mit Wasser, davon ausgenommen sind die Versorgungsgebiete der Wasserbeschaffungsverbände Eglharting (Anlage 2) und Buch (Anlage 3) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich der Markt Kirchseeon (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Wasserwerk kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Wasserwerk Kirchseeon ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig, für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3**

### **Für das Wasserwerk zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Marktgemeinderat (§ 6)
- Erste/r Bürgermeister/in (§ 7)

## **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem Leiter des technischen Bauamtes und dem stellvertretenden Kämmerer des Marktes Kirchseeon.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  - 1) Die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  - 2) Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  - 3) Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
  - 4) Die Regelungen nach § 2 Abs. 3.

Soweit nicht der Werkausschuss oder der Marktgemeinderat zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz. Einstellungen erfolgen im Benehmen mit der Werkleitung.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des/r ersten Bürgermeisters/in verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Wasserwerkes vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, den Markt nach außen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die Werkleitung hat dem/der Bürgermeister/in und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerkes tätig, die dem Beschluss des Marktgemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der/die 1. Bürgermeister/in (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  - 1) Den Erlass einer Dienstanweisung.

- 2) Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
- 3) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
- 4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen.
- 5) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet.
- 6) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten.
- 7) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.
- 8) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 € beträgt.
- 9) Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt.
- 10) Den Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 11) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit des Marktgemeinderates**

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über:
  - 1) Erlass und Änderung der Satzungen.
  - 2) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
  - 3) Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
  - 4) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Angestellten, sowie die Entscheidung über die Entlassung von Mitarbeitern des einfachen und mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten.
  - 5) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
  - 6) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- 7) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  - 8) Die Rückzahlung von Eigenkapital.
  - 9) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  - 10) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  - 11) Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes.
- (2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des/der 1. Bürgermeisters/in**

- (1) Der/Die erste Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Werkausschusses. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte/r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der/Die erste Bürgermeister/in entscheidet über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung von vergleichbaren Angestellten und Arbeitern
- (3) Der/Die erste Bürgermeister/in erlässt anstelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des/der ersten Bürgermeisters/in Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Kirchseeon“ durch den Leiter in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

**§ 10**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 11**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes Kirchseeon vom 11.12.2002 außer Kraft.

Kirchseeon, den 10.12.2020

MARKT KIRCHSEEON

Jan Paeplov  
Erster Bürgermeister